

Stand: 23.04.2021

Umsetzung der Testpflicht ab dem 26.04.2021

- Bezug:
- 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
 - Erlass des MB zur Umsetzung der Festlegungen der Änderungsverordnung zur 11. SARS-CoV-2-EindV vom 16.04.2021
 - **Verfügung des Landkreises Harz**

Das Bildungsministerium hat verfügt, dass Schulgelände und Schulgebäude ab dem 19.04.2021 nur von Personen betreten werden dürfen, die frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

Ab dem 26.04.2021 wird bis auf Widerruf deshalb Folgendes verfügt:

1. Bedingungen für den Zutritt zum Schulgebäude

Zur Durchsetzung der o. g. Verfügung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-/PoC-Antigen-Schnelltests einer Apotheke, eines Testzentrums, eines Arztes) an den Testtagen (der Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein)
- Teilnahme am verpflichtenden Selbsttest mit negativem Befund
- Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen können den Antigen-Selbsttest einen Tag vor dem Testtag in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen und mit ihren Kindern zu Hause durchführen. Die Durchführung und das negative Testergebnis sind durch eine qualifizierte Selbstauskunft (siehe Homepage der Schule) zu bestätigen und durch die minderjährigen Schüler*innen am Testtag vorzulegen.

Folgende Testtage werden festgelegt:

- bei Beschulung an fünf Tagen/Woche* **montags, mittwochs und freitags**
- bei Beschulung an drei Tagen/Woche* **an jedem Beschulungstag**
- bei Beschulung an zwei Tagen/Woche an beiden Beschulungstagen
- bei Beschulung an einem Tag/Woche am jeweiligen Beschulungstag

Schüler*innen, die an den o. g. Testtagen nach der Durchführung der Tests im Klassenverband (i.d.R. im ersten Unterrichtsblock) verspätet die Schule betreten, müssen sich vor dem Aufsuchen des Klassenraumes in einem Sekretariat der Schule ein Testkit und ein Formular zur Dokumentation der Selbsttests abholen, damit den Unterricht aufsuchen und unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft den Test durchführen. Das Ergebnis ist im o. g. Formular einzutragen. Die Lehrkraft gibt das Formular in der darauffolgenden Pause in einem Sekretariat ab.

*) Schüler*innen, die an einem Schultag in der laufenden Woche erstmals den Unterricht besuchen, der kein Testtag ist, verfahren ebenso.

Eine zweimalige Testung ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl von Tests verfügt.

Lehrkräfte und Schulpersonal führen ebenfalls **montags, mittwochs und freitags** vor Dienstbeginn Selbsttests durch. Für sie stellt das eine arbeits- und dienstrechtliche Pflicht dar. Die Testdurchführung wird jeweils durch eine qualifizierte Selbstauskunft bzw. durch Nachweis eines Antigen-Schnelltests bestätigt. Ist jemand aus dem o. g. Personenkreis am Testtag nicht in der Schule anwesend, ist der Test vor dem jeweils nächsten Anwesenheitstag durchzuführen.

2. Ausnahmen von der Testpflicht

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Selbsttests sind befreit:

- Personen mit vollständigen Impfschutz (liegt 14 Tage nach der letzten Impfung vor) ohne typische Symptome; der vollständige Impfschutz ist schriftlich oder elektronisch am jeweiligen Testtag vorzulegen

- Personen mit ärztlichem Attest, das medizinische Gründe glaubhaft macht, die einem Test entgegenstehen
- Lieferanten, die sich weniger als 15 min in der Schule aufhalten
- Personen mit unabweisbarem Grund (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

3. Testungen bei Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Bei o. g. Schüler*innen, die den Test nicht selbst durchführen können, ist es möglich durch eine Betreuungslehrkraft in der Schule mit Einverständnis der Eltern die Testdurchführung aktiv zu unterstützen.

Sollten o. g. Schüler*innen über einen Integrationshelfer/Schulbegleiter verfügen, ist durch die Eltern zu klären, ob die aktive Testunterstützung in dessen Aufgabenbereich fällt. Wenn nicht, ist der Selbsttest durch die Sorgeberechtigten zu Hause durchzuführen und durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu bestätigen (siehe Punkt 1).

4. Dokumentation der Testergebnisse

Testergebnisse der Schüler*innen:

Die Testergebnisse werden in einem Formular der Schule dokumentiert, in das sich die Testteilnehmer*innen selbst eintragen. Dabei sind Name, Vorname, Testergebnis, Form der Testung und eine mögliche Ablehnung/Verweigerung der Testteilnahme einzutragen. Die Formulare werden den Lehrkräften bei der Ausgabe der Testkits zur Verfügung gestellt und nach Ende der Testung zusammen mit den nicht verbrauchten Tests in einem beliebigen Sekretariat der Schule zurückgegeben. Dort werden die Formulare gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

Testergebnisse der Lehrkräfte und des Schulpersonals:

Lehrkräfte und Schulpersonal geben die qualifizierte Selbstauskunft bzw. den Nachweis eines Antigen-Schnelltests am Testtag in einem Sekretariat ab. Dort werden die Formulare ebenfalls gesammelt und anschließend im Sekretariat der Schulleitung archiviert und nach drei Wochen vernichtet. An jedem Testtag ist ein neues Formular zu verwenden.

5. Verfahren bei positiven Testergebnissen

- Schüler*innen mit positivem Testergebnis isolieren Sie sich umgehend von ihrer Klasse.
- Sorgeberechtigte von Minderjährigen sind durch die Lehrkraft bzw. durch die Schüler*innen selbst zu verständigen.
- Positiv Getestete müssen die Schule zeitnah verlassen. Dabei sollte die Nutzung des ÖPNV möglichst vermieden werden.
- Betroffene müssen über den Hausarzt oder die Telefonnummer 116 117 umgehend einen PCR-Test in einem Fieberzentrum veranlassen.
- Bis zum Testergebnis ist die häusliche Isolierung einzuhalten.
- Lehrkräfte informieren den Schulleiter über positive Testergebnisse, die dieser an das Gesundheitsamt meldet.
- Bis zur Festlegung von Maßnahmen des Gesundheitsamtes können alle Personen mit einem negativen Testergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen.
- Bei Rückkehr eines zuvor positiv Getesteten in den Präsenzunterricht muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.

6. Schüler*innen ohne negatives Testergebnis (bei Verweigerung der Testteilnahme)

Schüler*innen, die die Bedingungen gemäß Punkt 1 nicht erfüllen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie müssen die Lernzeit zu Hause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Eine vollumfängliche Betreuung durch die Schule ist nicht möglich.

Die Nichttestung muss – wie das Aussetzen der Präsenzpflcht – von Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen schriftlich (bzw. per Email) angezeigt werden (siehe Hinweise zur

Aufhebung der Präsenzpflcht). Die Erklärung besteht bis auf Widerruf, jedoch für mindestens 5 Schultage. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

7. Ausnahmen von der Testpflicht bei Prüfungen und Klassenarbeiten

Abschlussprüfungen, Klassenarbeiten und Klausuren bleiben von den vorab genannten Regelungen unberührt. Es besteht Präsenzpflcht.

Auch Schüler*innen, die die Testteilnahme ablehnen und solchen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, muss die Teilnahme an Prüfungen, Klassenarbeiten und Klausuren ermöglicht werden, **soweit diese für die Notenbildung oder einen Schulabschluss oder die Versetzung notwendig sind. Bevor diese Schüler*innen in Klassenarbeiten und Klausuren eingegliedert werden, ist die Möglichkeit von Ersatzleistungen zu prüfen.**

Diese Schüler*innen sind auf Abstand von den Getesteten zu halten und zu setzen (Betreten des Raumes vor den anderen Schüler*innen und Verlassen des Raumes nach den anderen Schüler*innen, gesonderter Platz mit Abstand).

Regelungen zum Nachschreiben werden gesondert verkündet.

Die Regelungen zu Ausnahmen bei der Testpflicht bei Prüfungen werden in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfungen gesondert verfasst und sind Gegenstand der Prüfungsbelehrungen.

Auf der Homepage finden Sie:

- das Formular für die Einverständniserklärung von minderjährigen Schüler*innen,
- eine Anleitung zur Handhabung des Selbsttests,
- das Formular über eine „Qualifizierte Selbstauskunft über einen negativen Selbsttest“ und
- Hinweise zur Aufhebung der Präsenzpflcht.



Klaus-Dieter Ahrent
Schulleiter